



Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage eine Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.12.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr veranlagt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.08.2004 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth vom 12.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2002 außer Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.12.2008

⁽²⁾ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 10.12.2008

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth

Gebührentarif ^(1, 2)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4	
	• für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	• ab der 11. Seite jeweils	0,40
1.2.	bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,85
1.3.	Farbkopien und –ausdrücke	
	• im Format DIN A4	1,10
	• im Format DIN A3	1,60
	• im Format DIN A2	2,60
1.4.	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 1/4 Stunde	8,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Zeugnissen	2,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen usw. je Seite	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 1/4 Stunde	11,00
4.	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 1/4 Stunde	8,50
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, insbesondere von Erklärungen für das Grundbuch	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 1/4 Stunde	11,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50

9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
9.1.	Büroarbeiten je angefangene 1/4 Stunde	11,00
9.2.	Außenarbeiten je angefangene 1/4 Stunde	11,00
9.3.	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 1/4 Stunde	6,50
10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	0,35
	• bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,25
	• für jede weitere Seite	
11.	Abgabe von Druckstücken und Vervielfältigungen	
11.1.	von ortsrechtlichen Vorschriften	
	• für jede angefangene Seite	0,50
	• mindestens jedoch	2,00
	• für jede Satzung höchstens	5,00
	• für die gesamte Ortsrechtssammlung	20,00
11.2.	des Baulückenkatasters, je Exemplar	15,00
11.3.	des Baugebietskatasters	15,00
11.4.	des Flächennutzungsplans	20,00
12.	Lichtpausen und Ausdrücke per Plotter	
	• im Format DIN A4	7,50
	• im Format DIN A3	8,50
	• im Format DIN A2	10,50
	• im Format DIN A1	12,50
	• im Format DIN A0	14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, familien-geschichtliche Auskünfte, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 1/4 Stunde	11,00
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50
15.	Für das Vermessungswesen ist die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.	
	Für die durch die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen nicht erfassten gebührenpflichtigen Leistungen sind Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth zu erheben.	